

## MASSNAHMEN VOR JAHRESENDE 2020<sup>©</sup>

- **Hinausschieben oder Vorziehen von Ausgaben** (die tatsächliche Verausgabung = der Zahlungsabfluss zählt).
- Dasselbe gilt umgekehrt auch für **Einnahmen** (es zählt die tatsächliche Vereinnahmung und nicht die Rechnungslegung).
- Abweichende Regeln über den Zufluss gelten **für bescheidmäßige Nachzahlungen und Zahlungen aus öffentlichen Mitteln**: diese Zahlungen sind immer in jenem Jahr zu erfassen, **für** das sie zustehen bzw **für** das sie gezahlt werden.
- **Regelmäßige** (also vierteljährliche, monatliche etc) Einnahmen und Ausgaben werden aber bei Zu- bzw Abfluss bis 15.1.2021 noch dem Jahr 2020 zugeordnet; dasselbe gilt umgekehrt bei Vorauszahlungen für 2021 (zählen ab 15.12.2020 zum Jahr 2021).
- **Vorziehen von Wareneinkäufen** bzw Leistung von **Anzahlungen** für Waren und Dienstleistungen (aber bitte Insolvenzrisiko beachten).
- Vorauszahlungen für erwartete **GSVG-Sozialversicherungsnach-bemessungen** sind laut Finanzministerium im Zeitpunkt der Verausgabung Betriebsausgaben, sofern sie sorgfältig geschätzt werden. Es empfiehlt sich in einem derartigen Fall bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag auf Erhöhung der Bemessungsgrundlage zu stellen.
- **Vorauszahlung** von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Miet-, Garantie-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten, jedoch nur für einen Zeitraum von einem Jahr, also bis **maximal Ende 2021** (ansonsten besteht Verteilungspflicht auf den gesamten Zeitraum).